

Arzthaftung

Was tun, wenn der Brief vom Anwalt kommt?

Seit über zehn Jahren führen Sie erfolgreich Ihre Praxis und sind allseits beliebt. Bisher war Ihnen nichts zu viel - trotz sinkender Gewinne im Trend der allgemeinen Entwicklung der GKV-Einnahmen. Und dann kommt er: Der Brief von der Anwaltskanzlei, die eine frühere Patientin vertritt und fordert, ihre Patientenunterlagen zu übersenden. Sie haben Frau Meier immer korrekt betreut, aber jetzt sollen Sie versäumt haben, wichtige Befunde in der SS zu erheben und das im Krankenhaus geborene Kind sei dadurch behindert.

Meist werden die betroffenen Ärztinnen und Ärzte panisch und sehen sich schon auf der Anklagebank. Anders als in der Klinik, wo solche Briefe aufgrund der hohen Patientenzahl häufiger ankommen und eine Rechtsabteilung oder beauftragte Versicherung der Klinik hinter dem Chefarzt steht, sind Sie hier zunächst alleine konfrontiert.

„Schadensfälle nehmen immer mehr zu“?

Diese Aussage trifft nicht zu. Die Zahl der Verfahren ist seit Jahren relativ unverändert.

Zahlenmäßig ist die Gynäkologie und Geburtshilfe seltener von Schadensvorwürfen betroffen als andere Fachbereiche wie Orthopädie, Chirurgie, Innere Medizin oder Plastische Chirurgie. Von den jährlich etwa 2000 Anträgen z.B. in der Gutachterkommission Nordrhein betreffen nur rund 200 unser Fachgebiet und dabei mehr als 80 % die Klinik. Daher sind Vorwürfe zahlenmäßig eher selten.

Gerade in der Geburtshilfe sind aber bekanntermaßen die Schadenssummen, wenn eine Verurteilung bei einer Schädigung des Kindes erfolgt, sehr hoch. Dies betrifft neben dem Schmerzensgeld auch einen Schadensersatzanspruch. Dieser Betrag ist regelmäßig sehr hoch, da es um einen hohen lebens-

langen Versorgungsanspruch des Kindes geht.

In den überwiegenden Fällen bestätigt sich der Vorwurf im weiteren Verfahren jedoch nicht, sodass zunächst Ruhe bewahrt werden sollte. Bei der Prüfung durch die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler werden nur knapp 30% der Anträge positiv beschieden. Dabei handelt es sich auch meist nicht um sogenannte „Großschäden“.

Was also ist zu tun?

Als erstes gilt es, seine Haftpflichtversicherung zu informieren. Dies ist eine Obliegenheitspflicht, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, welche zwingend eingehalten werden muss. Dabei muss die vollständige Patientenakte, inklusive der Labor- und sonstiger Befunde kopiert und mitgeschickt werden. Dieser Anspruch des Patienten ist zwischenzeitlich im Patientenrechtegesetz geregelt. Dies gilt auch für die Anfrage vom Anwalt, der solche Kopien anfordert und eine entsprechende Vollmacht der Patientin beigefügt hat. Andernfalls, also bei Fehlen der Vollmacht, dürfen Sie die Unterlagen aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht nicht herausgeben. Das Original müssen Sie zwingend in Ihrem Besitz behalten. Das Original ist aus Beweisgründen von hoher Bedeutung. Ferner benötigen Sie die Unterlagen auch, um Rückfragen beantworten zu können. Dabei geht es vordringlich um zivilrechtliche Verfahren, aber auch um Strafverfahren, die seitens der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Insbesondere Körperverletzungsdelikte, aber auch Tötungsdelikte, sind nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begehrbar. In der Praxis wird in der letzten Zeit häufiger die Erfahrung gemacht, dass Strafverfahren einem Zivilverfahren vorgeschaltet werden, um die Beweisführung im späteren Zivilver-

fahren zu erleichtern. Ganz wichtig ist aber für die Versicherung oder Gutachterkommission eine Einschätzung des medizinischen Sachverhaltes durch Sie selbst mit einer Stellungnahme. Viele Ärzte wollen in der ersten Panik alles einem Anwalt übergeben und damit am liebsten nicht mehr konfrontiert werden. Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihre Haftpflichtversicherung die außergerichtliche Korrespondenz regelmäßig selbst führt. Sofern Sie also einen Anwalt einschalten, müssen Sie die Kosten seiner Inanspruchnahme selbst tragen. Zum anderen ist es auch so, dass eine fundierte medizinische Einschätzung und Stellungnahme nur Sie als Arzt, der die fachlichen Hintergründe kennt, abgeben können. Würde ein Jurist diese ohne Sie formulieren, fehlt ihm dazu der fachliche Hintergrund. Erst dann entscheidet sich der weitere Weg: Die Versicherung wird ggf. einen medizinischen Fachberater konsultieren, die Gutachterkommission wird ein Gutachten durch einen Sachverständigen Ihres Fachgebietes beauftragen und der Anwalt möglicherweise einen eigenen „Partei“-Gutachter oder auch die Gutachterkommission, die auch jeder Patient selbst kostenlos anrufen kann, um die Behandlung zu überprüfen.

Erst nach dieser Klärung wird entschieden, ob eine Klage, aufgrund der Höhe des Streitwertes meist vor einem Landgericht, eingeleitet wird. Allein diese Vorklärung kann mehrere Monate oder sogar Jahre dauern.

Was sind Behandlungsfehler?

Fehlervorwürfe können die Diagnose, Behandlung, Aufklärung oder fehlende Erhebung eines notwendigen Befundes betreffen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Patientin klagt über Schmerzen und eine tastbare Veränderung in der Brust. Sie erheben einen Tastbefund, finden nichts und beruhigen die Patientin, es sei alles in Ordnung. Ein halbes Jahr später wird ein Mamma-CA diagnostiziert. Das Unterlassen einer Mammografie und/oder Sonografie bei der Erstuntersuchung hätte den Befund mit hoher Wahrscheinlichkeit früher entde-

cken lassen und ist daher ein schwerer Behandlungsfehler.

Oder aus der Geburtshilfe: Die Schwangere in der 32. SSW klagt über plötzliche Beschwerden im Oberbauch. Der Blutdruck ist 150/100 mmHg. Sie veranlassen ein CTG und eine US-Biometrie und schicken die Schwangere nach Hause. In der Nacht bekommt die Patientin in der Klinik eine Notsectio bei einem schweren HELLP-Syndrom. Hier wäre das Unterlassen einer Blutuntersuchung (Gestoselabor) oder Einweisung in die Klinik, wenn die Laboruntersuchung am Nachmittag nicht möglich wäre, ebenfalls ein Befunderhebungsfehler und damit haften Sie für möglicherweise dadurch verursachte Schädigungen beim Kind.

Aber nochmal, solche Fälle sind selten, und eine gute Dokumentation, umsichtige Behandlung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung in Qualitätszirkeln, auf Kongressen und Tagungen sind, trotz aller Hektik des Alltags, ein guter Schutz vor einem Verfahren. Ein gewisses Maß an forensischem Denken ist allerdings heute auch beim Arztberuf notwendig, wenn er „schadensfrei“ arbeiten will.

Die GenoGyn plant hierzu ein Seminar mit Juristen und Ärzten, das alle Haftungsfragen in der Praxis behandeln wird.

Autoren

Prof. Dr. med. Friedrich Wolff
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Vorstandsmitglied der GenoGyn
Zeppelinstraße 1 · 50667 Köln,
Telefon: 0221 / 27 76 250
Telefax: 0221 / 27 76 259
E-Mail: wolff@pan-klinik.de

Prof. Dr. Bernd Halbe
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Dr. Halbe - Rechtsanwältinnen
Justitiar der GenoGyn
Im Mediapark 6A · 50670 Köln
Telefon: 0221/57779-0
Telefax: 0221/57779-10
E-Mail: koeln@medizin-recht.com